



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 15.05.2026

Pornografie als Unterrichtsstoff? Aufklärungsunterricht in Kindergärten und Schulen

Das Buch „Jetzt mal ehrlich – Meine Gefühle, mein Körper, meine Regeln“ wird als wirksames Aufklärungsbuch für Kinder zur Prävention von sexuellem Missbrauch beworben und soll meiner Kenntnis nach in Kindergärten angeboten werden (vgl. www.buecher.de¹).

In einer Broschüre der sozialistischen Jugendorganisation „Die Falken“ werden Inhalte behandelt, mit denen Kinder und Jugendliche an Themen rund um Sexualität herangeführt werden sollen. Diese Nichtregierungsorganisation (NGO) soll seit 2016 vom Bund mit 13 Mio. Euro Steuergeld gefördert worden sein (vgl. jungefreiheit.de²; exxpress.at³).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Soll das oben genannte Buch („Jetzt mal ehrlich ...“) im Freistaat in Kindergärten angeboten werden? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, werden die Inhalte für Kinder ab drei Jahren durch die Staatsregierung empfohlen? | 3 |
| 1.3 | Wenn ja, wann sieht die Staatsregierung bei einer derartigen Lektüre den Tatbestand des Kindesmissbrauchs erfüllt? | 3 |
| 2.1 | Wurde das oben genannte Buch im Freistaat mit finanziellen Mitteln gefördert? | 3 |
| 2.2 | Wenn ja, wie hoch waren die Zuschüsse? | 3 |
| 2.3 | Wenn ja, wurden die Inhalte des Buches vorab vom entsprechenden Staatsministerium überprüft? | 3 |
| 3.1 | Im Buch werden kindliche Darsteller in sexuellen Positionen gezeigt – wird das von der Staatsregierung für die Aufklärung von Kindergarten- und Grundschulkindern empfohlen? | 4 |

1 https://www.buecher.de/shop/home/artikeldetails/A1074977590?ProvID=15326781&gad_source=1&gad_campaignid=21994809520&gclid=EAlaIqobChMlv66C79afIAMVCoZoCR1www7JEAQYASABEgJ9NPD_BwE

2 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/paedagogik-fuer-den-sozialismus-wie-ein-linker-verband-in-die-schulen-eindringt/?x>

3 <https://exxpress.at/news/linke-falken-broschuere-beschreibt-sexualspiele-fuer-kinder-ab-acht-jahren/>

3.2	Im Buch wird häufig Sex zwischen weißen und schwarzen Personen (Kindern) gezeigt – ist das im Sinne der Staatsregierung für die Aufklärung von Kindergarten- und Grundschulkindern relevant?	4
3.3	Wo zieht die Staatsregierung bei Unterrichtsmaterialien die Grenze zwischen Aufklärung und Pornografie?	4
4.1	Soll die oben genannte Broschüre der sozialistischen Jugendorganisation „Falken“ in Schulen als Unterrichtsmaterial verwendet werden?	4
4.2	Wenn ja, ist die Staatsregierung der Meinung, dass das Wissen über Sexspielzeuge Teil des Unterrichts an Grundschulen sein soll?	5
4.3	Wenn ja, wurden die Inhalte dieser Broschüre vorab von der Staatsregierung überprüft?	5
5.1	Wurde die NGO der „Falken“ auch vom Freistaat mit finanziellen Mitteln gefördert?	5
5.2	Wenn ja, wie viel war das insgesamt?	5
5.3	Wenn ja, warum unterstützt die Staatsregierung damit eine mögliche Sexualisierung von Grundschulkindern?	5
6.1	Werden/wurden die Eltern in den jeweiligen Fällen (beide Materialien) über diese Art des Anschauungs- bzw. Unterrichtsmaterials informiert?	5
6.2	Gab/gibt es vonseiten der Eltern Einwände bzw. Proteste?	5
6.3	Wenn ja, wie wird/wurde mit diesen Einwänden und Protesten umgegangen?	5
7.1	Vertritt die Staatsregierung die Ansicht, dass Sechsjährige sich bereits mit der sexuellen Orientierung von schwulen und lesbischen Personen befassen sollen?	6
7.2	Vertritt die Staatsregierung die Ansicht, dass Kindergarten- und Grundschulkindern sich grundsätzlich mit der Sexualität Erwachsener beschäftigen sollten?	6
7.3	Vertritt die Staatsregierung die Ansicht, dass derartige oben genannte Lektüren Kindergarten- und Grundschulkindern vor sexuellem Missbrauch schützen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 10.06.2026

- 1.1 Soll das oben genannte Buch („Jetzt mal ehrlich ...“) im Freistaat in Kindergärten angeboten werden?**
- 1.2 Wenn ja, werden die Inhalte für Kinder ab drei Jahren durch die Staatsregierung empfohlen?**
- 1.3 Wenn ja, wann sieht die Staatsregierung bei einer derartigen Lektüre den Tatbestand des Kindesmissbrauchs erfüllt?**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam.

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang das genannte Buch in bayerischen Kindertageseinrichtungen genutzt wird. Zum Erhalt der staatlichen Förderung über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sind staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen dazu verpflichtet, die im BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verbindlich vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG hat der Träger dafür zu sorgen, dass sich das pädagogische Personal zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben u. a. an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) orientiert. Der BayBEP behandelt Sexualpädagogik vor allem im Kapitel „Gesundheit“. Die Träger entscheiden eigenverantwortlich, ob sie dafür beispielsweise Projekte, Programme oder andere Materialien externer Anbieter in Anspruch nehmen oder nicht.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Prüfung, ob und ggf. welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

- 2.1 Wurde das oben genannte Buch im Freistaat mit finanziellen Mitteln gefördert?**
- 2.2 Wenn ja, wie hoch waren die Zuschüsse?**
- 2.3 Wenn ja, wurden die Inhalte des Buches vorab vom entsprechenden Staatsministerium überprüft?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Seitens des StMAS erfolgte keine Förderung des genannten Buches. Das gilt gleichermaßen für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK).

- 3.1 Im Buch werden kindliche Darsteller in sexuellen Positionen gezeigt – wird das von der Staatsregierung für die Aufklärung von Kindergarten- und Grundschulkindern empfohlen?**
- 3.2 Im Buch wird häufig Sex zwischen weißen und schwarzen Personen (Kindern) gezeigt – ist das im Sinne der Staatsregierung für die Aufklärung von Kindergarten- und Grundschulkindern relevant?**
- 3.3 Wo zieht die Staatsregierung bei Unterrichtsmaterialien die Grenze zwischen Aufklärung und Pornografie?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Seitens der Staatsregierung gab und gibt es keine entsprechende Empfehlung.

Der BayBEP behandelt Sexualpädagogik vor allem im Kapitel „Gesundheit“. Sexualität wird als normaler Teil der kindlichen Entwicklung verstanden. Sexualpädagogik im Sinne von Gesundheitsbildung soll die Kinder bei der Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und sie vor Grenzverletzungen bzw. Missbrauch schützen.

Die schulische Familien- und Sexualerziehung erfolgt alters- und entwicklungsgerecht, im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sensibel und unter Einhaltung aller verfassungsrechtlichen Grundsätze und der gesetzlichen Vorgaben. Ziel ist es, den seelischen und körperlichen Reifungsprozess der Schülerinnen und Schüler sensibel zu begleiten.

Der Fachlehrplan Heimat- und Sachunterricht der Jahrgangsstufen 1 bis 4 greift diese Zielsetzung auf und sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler insbesondere in Jahrgangsstufe 4 die physischen und psychischen Veränderungen in der beginnenden Pubertät sowie die Entwicklung menschlichen Lebens von der Zeugung bis zur Geburt beschreiben. Darüber hinaus ist es Ziel, dass Schülerinnen und Schüler körperliche Grenzen bei anderen achten und die Einhaltung von Grenzen für sich selbst fordern.

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung (www.km.bayern.de¹) präzisieren die Aufgaben der Schulen und weisen u. a. darauf hin, dass kein Medium ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien im Unterricht eingesetzt werden darf. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten vorab im Rahmen einer Klassenelternversammlung oder in einem thematischen Elternabend zu informieren und es findet eine Aussprache hierzu statt. Dabei werden ihnen u. a. die für den Einsatz im Unterricht vorgesehenen audiovisuellen Lehr- und Lernmittel von der Lehrkraft vorgestellt und erläutert. Damit die Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern vorab über Themen der Familien- und Sexualerziehung sprechen können, beginnt der entsprechende Unterricht frühestens acht Wochen nach der Informationsveranstaltung.

- 4.1 Soll die oben genannte Broschüre der sozialistischen Jugendorganisation „Falken“ in Schulen als Unterrichtsmaterial verwendet werden?**

1 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/familien-und-sexualerziehung>

4.2 Wenn ja, ist die Staatsregierung der Meinung, dass das Wissen über Sexspielzeuge Teil des Unterrichts an Grundschulen sein soll?

4.3 Wenn ja, wurden die Inhalte dieser Broschüre vorab von der Staatsregierung überprüft?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Dem StMUK ist diese Broschüre nicht bekannt. Über den Einsatz von Unterrichtsmaterialien entscheiden die Schulen unter Berücksichtigung der amtlichen Vorgaben in eigener Verantwortung.

5.1 Wurde die NGO der „Falken“ auch vom Freistaat mit finanziellen Mitteln gefördert?

5.2 Wenn ja, wie viel war das insgesamt?

5.3 Wenn ja, warum unterstützt die Staatsregierung damit eine mögliche Sexualisierung von Grundschulkindern?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die „Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken“ (Landesverband Bayern) erhielt über den Bayerischen Jugendring (BJR) K.d.ö.R., in seiner Funktion als im Bereich Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Stelle, in den Jahren 2021 bis 2025 Fördermittel i. H. v. insgesamt 1.154,3 Tsd. Euro.

Seitens des StMUK erfolgte keine finanzielle Förderung.

6.1 Werden/wurden die Eltern in den jeweiligen Fällen (beide Materialien) über diese Art des Anschauungs- bzw. Unterrichtsmaterials informiert?

6.2 Gab/gibt es vonseiten der Eltern Einwände bzw. Proteste?

6.3 Wenn ja, wie wird/wurde mit diesen Einwänden und Protesten umgegangen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Dem StMAS liegen keine Informationen darüber vor, ob und in welchem Umfang die genannten Materialien in Kindertageseinrichtungen verwendet werden. Einwände bzw. Proteste von Eltern sind nicht bekannt.

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen führen aus, dass Familien- und Sexualerziehung Teil der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule ist und sich aus dem Ineinandergreifen des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern, des Erziehungsrechts des Staates und des Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler die Notwendigkeit einer engen

und vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule ergibt. Die Schulen sind verpflichtet, die Eltern rechtzeitig (mindestens acht Wochen vor der unterrichtlichen Thematisierung) und ausreichend über Ziele, Inhalte und Form der Durchführung der Familien- und Sexualerziehung in der Schule zu informieren und eine Aussprache hierüber zu ermöglichen.

Dem StMUK sind keine Fälle bekannt, in denen die o. g. Materialien eingesetzt wurden.

- 7.1 Vertritt die Staatsregierung die Ansicht, dass Sechsjährige sich bereits mit der sexuellen Orientierung von schwulen und lesbischen Personen befassen sollen?**
- 7.2 Vertritt die Staatsregierung die Ansicht, dass Kindergarten- und Grundschulkinder sich grundsätzlich mit der Sexualität Erwachsener beschäftigen sollten?**
- 7.3 Vertritt die Staatsregierung die Ansicht, dass derartige oben genannte Lektüren Kindergarten- und Grundschulkinder vor sexuellem Missbrauch schützen?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Für den Elementarbereich gilt, dass Kinder altersgerecht für unterschiedliche Lebens- und Familienformen sowie Geschlechtsidentitäten sensibilisiert werden können. Dabei stehen die Entwicklung einer positiven Identität, gegenseitiger Respekt und ein wertschätzender Umgang mit Vielfalt im Mittelpunkt. Jedoch ist Sexualpädagogik kein Bildungsbereich, der in Kindertageseinrichtungen offensiv angegangen wird. Entsprechende Themen werden aufgegriffen, wenn Kinder Fragen stellen. Die Vermittlung erfolgt im Sinne des BayBEP sachlich, sensibel, alters- und entwicklungsangemessen sowie unter Einbezug der Eltern im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Anknüpfungspunkt für die Sicherstellung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen ist die Betriebserlaubnis (§ 45 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]). Insbesondere muss gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII jede betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt (sog. Schutzkonzept) verfügen. Die Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen ist dabei auch unmittelbare Aufgabe des Trägers der erlaubnispflichtigen Einrichtung. Diese sollen einer Kindeswohlgefährdung bereits durch präventive Maßnahmen vorbeugen. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben die Träger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese prüft im Einzelfall, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und somit ein Einschreiten angezeigt ist.

Der Unterricht zur Familien- und Sexualerziehung findet in allen Jahrgangsstufen entwicklungs- und altersgemäß statt. In den Jahrgangsstufen 1/2 sieht der Fachlehrplan insbesondere vor, dass Schülerinnen und Schüler die Bedeutung von Bezugspersonen (insbesondere Eltern und Geschwistern) für das Leben von Kindern beschreiben und Achtung und Respekt vor unterschiedlichen Lebensbedingungen und Familienformen zeigen. Die physischen und psychischen Veränderungen in der beginnenden Pubertät sowie die Entwicklung menschlichen Lebens von der Zeugung bis zur Geburt sind u. a. und insbesondere Inhalte in Jahrgangsstufe 4.

Die im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung eingesetzten Medien müssen mit den in Art. 48 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) geforderten Werten und Normen übereinstimmen. Jedes Medium muss darüber hinaus vor dem Einsatz im Unterricht durch die Lehrkraft vollständig gesichtet werden und mit den Intentionen der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung übereinstimmen.

Sowohl im Elementar- als auch für den Primarbereich können Materialien wie z. B. Bücher und Lektüren einen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt leisten, wenn sie Kinder altersgerecht über ihren Körper, Gefühle, Grenzen und das Recht auf Neinsagen informieren. Sie können Kinder darin stärken, eigene Wahrnehmungen ernst zu nehmen, Hilfe zu holen und unangenehme Situationen anzusprechen. Allerdings können Bücher oder andere Materialien allein Kinder nicht vor sexuellem Missbrauch schützen. Wirksamer Kinderschutz entsteht erst durch das Zusammenspiel von Aufklärung, Beziehung, Beteiligung und institutionellen Schutzmaßnahmen.

Eine Aussage, ob dies auf die Lektüre der „Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken“ (Landesverband Bayern) zutrifft, ist der Staatsregierung nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.